

Gebührenkalkulation zur Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Moers für das Jahr 2017

I. Beschlussentwurf

Der Verwaltungsrat beschließt:

Für das Wirtschaftsjahr 2017 werden auf der Grundlage der Gebührenbedarfsberechnung je Meter zugewandter Grundstücksseite (gem. § 4 der Gebührensatzung zur Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Moers der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR) die Gebühren für die Straßenreinigung wie folgt neu festgesetzt:

Sommerreinigung Normalklasse:	2,26 €
Sommerreinigung Sonderklasse I:	34,66 €
Sommerreinigung Sonderklasse II:	15,38 €
Sommerreinigung Sonderklasse III:	17,89 €
Winterwartung Priorität I (W I):	1,96 €
Winterwartung Priorität II (W II):	0,60 €

II. Sachverhalt

Für das Wirtschaftsjahr 2017 sind die Straßenreinigungsgebühren neu festzusetzen, da der Gebühren- und Leistungszeitraum abgelaufen ist und die Gebühren an die Kostenentwicklung anzupassen sind. Die derzeitigen Straßenreinigungsgebühren haben seit 01.01.2016 ihre Gültigkeit.

Gebührenvergleich

Reinigungsklasse	2012	2013	2014	2015	2016	2017	Veränderung 2016 - 2017	
							in €	in %
Sommerwartung Normalklasse	1,96 €	1,96 €	1,96 €	2,11 €	2,21 €	2,26 €	0,05 €	+2,4 %
Sommerwartung Sonderklasse I	29,19 €	29,19 €	29,19 €	30,21 €	34,06 €	34,66 €	0,60 €	+1,7 %
Sommerwartung Sonderklasse II	12,45 €	12,45 €	12,45 €	12,92 €	15,10 €	15,38 €	0,28 €	+1,7 %
Sommerwartung Sonderklasse III	15,17 €	15,17 €	15,17 €	15,59 €	17,45 €	17,89 €	0,44 €	+2,5 %
Winterwartung Priorität I	1,46 €	1,46 €	1,46 €	1,52 €	1,56 €	1,96 €	0,40 €	+25,7 %
Winterwartung Priorität II	0,48 €	0,48 €	0,48 €	0,50 €	0,50 €	0,60 €	0,10 €	+19,1 %

Gebührenkalkulation

Seit dem Jahr 2007 sind der ENNI AöR durch Beschluss des Rates und der damit verbundenen Änderung der Unternehmenssatzung die hoheitliche Aufgabe „Straßenreinigung“ von der Stadt Moers übertragen worden. Die Gebühren sind jährlich zu überprüfen und zu kalkulieren.

Nach § 6 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz NRW soll das Gebührenaufkommen die veranschlagten Kosten decken („Kostendeckungsprinzip“).

Eine Neufestsetzung der Gebühren ist erforderlich, soweit die Gebühren an die Kosten- und Erlösentwicklung angepasst werden müssen oder andere Veränderungen zu berücksichtigen sind.

In der Gebührenkalkulation mussten beim **Aufwand** Veränderungen aufgrund von tarifvertraglichen Regelungen (TVöD) und allgemeinen Preissteigerungen geplant werden.

Weiterhin musste ein Verlustvortrag von rd. 184 Tsd. € anteilig berücksichtigt werden, der aus Winterdiensteseinsätzen in den Jahren 2013 bis 2015, zu niedrigen Erlösen und Kostensteigerungen zu einem Verlust von insgesamt rd. 612 Tsd. € führte. Der Verlust soll nach den Regeln des Kommunalabgabengesetzes am Ende eines Kalkulationszeitraumes innerhalb der nächsten vier Jahre ausgeglichen werden.

Die Kosten der Winterwartung sind wetterabhängig und können somit nur gewissenhaft geschätzt werden. Die angesetzten Winterdienstkosten betragen für das Jahr 2017 rd. 672 Tsd. € (ohne Fehlbetrag Vorjahre). Eine kostengenaue Zuordnung der Stunden (relativ hohe Winterdienststrufbereitschaft unabhängig von den tatsächlichen Einsatzzeiten) belastet die W I und W II besonders mit Personalkosten. Zudem ist die interne Leistungsverrechnung auf 368 Tsd. € angepasst worden.

Als sonstige **Erlöse** werden im Jahr 2017 für Sonstige Leistungen, Straßenreinigung Neukirchen-Vluyn und den sonstigen betrieblichen Erträge insgesamt 338 Tsd. € berücksichtigt. Die Erlöse sind seit 2014 bedingt durch die nicht winterlichen Witterungsbedingungen stark rückläufig.

Der **Stadtanteil zur Abdeckung des Allgemeininteresses** an der Inanspruchnahme gereinigter Straßen liegt unverändert bei 16,72 % der Straßenreinigungskosten. Ein Allgemeininteresse besteht bei der Winterwartung nur bei Straßen mit verkehrswichtiger Funktion und hoher Gefährlichkeit. Daher beschränkt sich der Stadtanteil auf die voraussichtlichen Streu- und Räumkosten dieser Straßen. Eine Gewichtung von Allgemeininteresse und dem Interesse der Anlieger ergab einen Stadtanteil von 24,64 % bei der Winterwartung. In Summe beträgt der städtische Anteil für Straßenreinigung und Winterdienst rd. 379 Tsd. €.

Gebührenrückstellungen aus den Vorjahren stehen nicht mehr zur Verfügung.

Aufgrund der oben genannten Kostensteigerungen und der Erlösreduzierung steigt der Gebührenbedarf im Bereich der Straßenreinigung in 2017 leicht an (2,5 %).

In Folge der Fehlbeträge in den Jahren 2013 bis 2015 sowie den Kostensteigerungen und Erlösreduzierungen im Bereich des Winterdienstes und aus den oben dargestellten Gründen steigt der Gebührenbedarf Winterdienst deutlich an.

Der Gebührenbedarf errechnet und verteilt sich auf die einzelnen Reinigungsklassen wie folgt:

	Summen	Normalklasse	Sonderklasse I	Sonderklasse II	Sonderklasse III	Winterdienst P I	Winterdienst P II
Gesamtkosten	2.104.750€	1.185.879 €	122.471 €	114.200 €	8.900 €	507.775 €	165.525 €
Stadtanteile Straßenreinigung (16,72 %), Winterdienst (24,62 %)	364.454 €	198.279 €	20.477 €	19.094 €	1.488 €	125.116 €	
Zwischensumme	1.740.296 €	987.600 €	101.994 €	95.106 €	7.412 €	382.659 €	165.525 €
abzüglich sonstige Erlöse	323.600 €	182.300 €	18.800 €	17.600 €	1.400 €	78.100 €	25.400 €
abzüglich Rücklagenentnahme	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
Gebührenbedarf	1.416.696 €	805.300 €	83.194 €	77.506 €	6.012 €	304.559 €	140.125 €

Aus dem Gebührenbedarf ergeben sich unter Zugrundelegung der veranlagten Kehrmeter folgende Gebührensätze für das Jahr 2017:

	Normalklasse	Sonderklasse I	Sonderklasse II	Sonderklasse III	Winterdienst P I	Winterdienst P II
Gebührenbedarf	805.300 €	83.194 €	77.506 €	6.012 €	339.341 €	169.762 €
: Kehrmeter	356.300	2.400	5.041	336	173.000	285.000
Gebühr je Meter	2,26 €	34,66 €	15,38 €	17,89 €	1,96 €	0,60 €

Der Vorstand schlägt vor, die Gebührensätze für das Jahr 2017 je Meter zugewandter Grundstücksseite wie folgt festzusetzen:

Sommerreinigung Normalklasse:	2,26 €
Sommerreinigung Sonderklasse I:	34,66 €
Sommerreinigung Sonderklasse II:	15,38 €
Sommerreinigung Sonderklasse III:	17,89 €
Winterwartung Priorität I (W I):	1,96 €
Winterwartung Priorität II (W II):	0,60 €

Die Gebührenkalkulation ist als Anlage beigefügt.

Vor Beschlussfassung durch den Verwaltungsrat ist gemäß § 114 a GO NRW und § 5 Absatz 3 der Unternehmenssatzung der ENNI AöR eine Entscheidung des Rates der Stadt Moers einzuholen. Der Rat der Stadt Moers berät die Gebührensätze voraussichtlich in seiner Sitzung am 23.11.2016.

Moers, den 24.10.2016

Rötters

Hormes

Anlage:

- Gebührenkalkulation zur Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Moers für das Wirtschaftsjahr 2017